

## **Allgemeine Bedingungen zur Bewilligung von Jugendhilfe gemäß § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege in Mülheim an der Ruhr**

Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete, qualifizierte Kindertagespflegeperson, mit der Verpflichtung, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Betreuung kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

Die Kindertagespflege ist im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern/ Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz) geregelt.

Neben den gesetzlichen Grundlagen sind folgende Rechtsverordnungen, Vereinbarungen und Grundsätze, für die Kindertagespflege in NRW besonders von Bedeutung:

- die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes
- die Bildungsvereinbarung NRW in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen NRW 0-10
- die Fortbildungsververeinbarung NRW

Nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz) bzw. Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) i. d. jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Elternbeitragsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr haben Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten gemäß § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu entrichten.

Eine weitere private Zuzahlung von Eltern an die Kindertagespflegeperson ist unzulässig.

Informationen zur Kindertagespflege können auf der Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr unter dem Suchbegriff: **Kindertagespflege von A-Z** nachgelesen werden.



## **Voraussetzungen zur Beantragung und Bewilligung von Jugendhilfe für die Betreuung in Kindertagespflege:**

### **1. Hinweise für Kindertagespflegepersonen**

#### **1a**

Vor der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und Zulassung zur Qualifizierung wird nach ausführlicher Beratung durch die Fachberater\*innen Kindertagespflege, die persönliche Eignung festgestellt. Nach dieser und Vorlage folgender Unterlagen (in Kopie):

- das Schulabschlusszeugnis (mindestens Hauptschulabschluss, bzw. vergleichbarer, anerkannter ausländischer Schulabschluss)
- das aktuelle, erweiterte Führungszeugnis (von allen im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren bei der individuellen Kindertagespflege)
- das ärztliche Attest über die gesundheitliche Eignung (von allen im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren bei der individuellen Kindertagespflege)
- unterschriebene Schutzvereinbarung gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII

wird schriftlich die Eignungsfeststellung erteilt.

#### **1b**

Kindertagespflegepersonen müssen schriftlich eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII beantragen, die zur Betreuung von max. fünf regelmäßig, gleichzeitig anwesenden Kindern befugt (eigene Kinder, ohne ein anderes, institutionelles Betreuungsangebot, zählen mit).

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 22 KiBiz und wird für fünf Jahre befristet erteilt.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen laut §21 Satz 2 KiBiz alle neuen Kindertagespflegepersonen die Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolvieren. Das QHB umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE). Diese sind in einen tätigkeitsvorbereitenden (160 UE) und einen tätigkeitsbegleitenden Teil (140 UE) aufgeteilt. Nach jedem Teil findet eine Lernergebnisfeststellung statt und es wird jeweils ein Zertifikat vergeben. Die Möglichkeit zur Erteilung einer vorzeitigen Pflegeerlaubnis kann somit frühestens nach erfolgreichem Abschluss des ersten Teils der Qualifizierung erteilt werden. Erst wenn der zweite Teil absolviert und das Zertifikat des Bundesverbands für Kindertagespflege eingereicht wurde, kann die endgültige Pflegeerlaubnis ausgestellt werden.

Sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) müssen die verkürzte Qualifizierung im Umfang von 80 UE gemäß QHB absolviert haben.

Nach Eignungsfeststellung und Vorlage folgender Unterlagen (in Kopie) wird die Pflegeerlaubnis erteilt:

- das Zertifikat des Bundesverbands für Kindertagespflege
- das pädagogische Konzept
- der Impfausweis mit 2 Masernschutzimpfungen oder eine Bescheinigung des Hausarztes/des Gesundheitsamtes über die Masernimmunität (nur für Personen, die ab dem 01.01.1971 geboren sind)
- der Nachweis Erste Hilfe am Kind (der Auffrischkurs ist alle zwei Jahre nachzuweisen)
- die Bescheinigung/Belehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (nur für die Großtagespflege)
- die Abtretungserklärung (nur im Angestelltenverhältnis)

Zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis sind innerhalb von 5 Jahren mindestens 60 Fort- und Weiterbildungsstunden nachzuweisen.

Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, ist ein ablehnender Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Kindertagespflegeperson im Wege der Verpflichtungsklage gem. § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gerichtlich vorgehen.

Soll die Erlaubnis zur Kindertagespflege wieder entzogen werden, kann dies – je nach den Voraussetzungen – durch Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme geschehen.

Betreut eine Kindertagespflegeperson nach Ablauf der gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII weiterhin ein Kind, handelt sie ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € belegt werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII).

### **1c**

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet vor Betreuungsbeginn für jedes betreute Kind das Anmeldeformular in der Servicestelle für Betreuungsangebote einzureichen. Bei allen Veränderungen sind die Formulare Änderungsmitteilung/Kündigung oder Ummeldung einzureichen. Anschließend kann die Bearbeitung der Jugendhilfe erfolgen. Auch Kinder die rein privat betreut und finanziert werden oder in einer anderen Kommune leben, müssen der Servicestelle für Betreuungsangebote schriftlich gemeldet werden.

### **1d**

Ein Kind ist nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Identität des Kindes und der betreuenden, geeigneten Kindertagespflegeperson vor Betreuungsbeginn der Servicestelle für Betreuungsangebote schriftlich gemeldet wurden.

### **1e**

Kindertagespflegepersonen sollten mit Eltern einen schriftlichen, privatrechtlichen Betreuungsvertrag schließen. Alle darin getroffenen Vereinbarungen, beispielsweise zu Kündigungsfristen, wirken zivilrechtlich zwischen den Vertragspartnern und unabhängig von einer bewilligten Jugendhilfe.

## **2. Allgemeine Voraussetzungen**

### **2a**

Die Antragsbearbeitung erfolgt, sobald die vollständigen Antragsunterlagen auf Gewährung von Jugendhilfe gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII - Förderung in Kindertagespflege - mit allen Anlagen zur Berechnung prüffähig, mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn, vorliegen. Wenn die Unterlagen verspätet eingereicht werden, kann die pünktliche Auszahlung der Jugendhilfe nicht garantiert werden. Eine rückwirkende Gewährung erfolgt frühestens ab Antragstellung, Anspruch auf eine einmalige Vorauszahlung besteht nicht.

### **2b**

Die Jugendhilfe wird als monatliche Zahlung (zum Monatsanfang) an die Kindertagespflegeperson überwiesen und wird in der Regel bis zum 31.07. eines Jahres befristet. Bei angestellten Kindertagespflegepersonen erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber, daher muss eine Abtretungserklärung (Verzicht auf den Jugendhilfeanspruch) seitens der angestellten Kindertagespflegeperson in der Servicestelle für Betreuungsangebote vorliegen.

### **2c**

Der Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe kann für ein eigenes Kind der Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege gestellt werden, wenn es einen der genehmigten Plätze belegt und einer anderen Kindertagespflegeperson verbindlich zugeordnet ist.

### **2d**

Die Jugendhilfe wird nur für eine Kindertagespflegeperson/ein Kindertagespflegenest bewilligt, um eine stabile Beziehungskontinuität sicherzustellen.

### **2e**

Nach den Vorgaben des KiBiz muss die persönliche Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson durchgängig gewährleistet sein. Die persönliche Zuordnung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege und muss von den Fachberatern\*innen der Jugendämter regelmäßig, engmaschig überprüft werden. Zur Gewährleistung der Beziehungskontinuität muss die Kindertagespflegeperson vor Ort sein, wenn die ihr

verbindlich pädagogisch zugeordneten Kinder anwesend sind. Schichtdienste von Kindertagespflegepersonen sind nicht gestattet. Zur Sicherstellung des Kindeswohls, sind betreuungsfreie Zeiten gering zu halten und frühzeitig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen.

### **2f (für Kinder unter einem Jahr und für die ergänzende Betreuung)**

Die Jugendhilfe kann beantragt werden, wenn die Erziehungsberechtigten einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder sich in einer Wiedereingliederungsmaßnahme der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters befinden. Zur Berechnung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes sind Arbeitszeitennachweise einzureichen.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls, wird die ergänzende Betreuung bei Überschreitung von insgesamt 50 Betreuungsstunden nur dann finanziert, wenn die Betreuung im elterlichen Haushalt stattfindet.

Die laufende Geldleistung (Jugendhilfe) gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII wird bereits während der Eingewöhnungsphase eines Kindes gewährt. Hat ein Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet und liegen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege - vor, kann die Jugendhilfe zur flexiblen Eingewöhnung eines Kindes bereits 10 Werktage vor Arbeits- oder Ausbildungsbeginn in vollem, vereinbartem Umfang bewilligt werden. Hierfür ist ein Nachweis des Arbeitsgebers oder der Ausbildungsstelle erforderlich.

Ein freier Platz ist die Voraussetzung für den Beginn der Eingewöhnung und die Bewilligung der Jugendhilfe.

### **2g**

Die Jugendhilfe in Form von Leistungen zur Kindertagespflege kann grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes gewährt werden.

Kindertagespflege für Kinder über drei Jahre (Ü3) kann im Einzelfall jedoch nur bewilligt werden, sofern ein besonderer Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei ergänzender Kindertagespflege, z.B. zur Randzeitenbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung oder für Angebote der Schulkindbetreuung.

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Betreuung für Kinder über drei Jahren wird im Stadtgebiet vorrangig durch die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfüllt. Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Ü3-Bereich stellt eine Ausnahme dar und ist auf begründete Einzelfälle beschränkt. Die Prüfung und Bescheidung dieser Einzelfallentscheidungen obliegt der Servicestelle für Betreuungsangebote. Dies ergibt sich aus § 24 Abs. 3 SGB VIII.

Die Kindertagespflege konzentriert sich in Mülheim an der Ruhr auf die Betreuung von U3-Kindern. Ihre besondere Stärke liegt in der familiennahen, individuellen und flexiblen Betreuung, dem engen Betreuungsschlüssel sowie einer Umgebung, die besonders gut auf die Bedürfnisse von Kleinkindern abgestimmt ist.

### **3. Berechnung der Jugendhilfe** – Anspruch auf Jugendhilfeleistungen

#### **3a**

Die Voraussetzungen zur Bewilligung von Jugendhilfe sind im § 24 Sozialgesetzbuch VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege- geregelt.

Die Höhe der Jugendhilfe richtet sich nach der, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson in der Anmeldung schriftlich vereinbarten Anzahl der Betreuungsstunden/Woche.

Die monatliche Auszahlung der Jugendhilfe erfolgt als konstante Summe, wenn der Betreuungsplatz vom ersten bis zum letzten Tag des Monats vertraglich belegt ist. Sollte die Betreuung während eines laufenden Monats enden, erfolgt eine anteilige Einbehaltung/Rückforderung der Jugendhilfe.

#### **3b**

Zur gerechten Vergabe von Plätzen mit einem Betreuungsumfang in Höhe von mehr als 45 Stunden/Woche sind Arbeitszeittennachweise der Eltern einzureichen.

#### **3c**

Der durch die Eltern definierte, individuelle Betreuungsbedarf wird begrenzt durch das Wohl des Kindes. Bei der Betreuung außerhalb des elterlichen Haushaltes werden maximal 50 Betreuungsstunden/Woche als Obergrenze anerkannt.

#### **3d**

Die individuelle Kindertagespflege ist die Betreuung im Privathaushalt sowie in der Großtagespflege mit dominierender Wohnnutzung.

#### **3e**

Die institutionelle Kindertagespflege ist die Betreuung in anderen geeigneten Räumen die nicht privat genutzt werden, in einem Kindertagespflegenest/ Großtagespflege.

#### **3f**

Bei der Betreuung in der Kindertagespflege sind regelmäßige betreuungsfreie Zeiten durch Urlaub, Ferien oder Krankheit zu erwarten. Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht kein rechtlicher Urlaubsanspruch. Die Jugendhilfe wird für vier Wochen im Monat ausgezahlt und entspricht einer pauschalen Kürzung von 1/12 (vier

Wochen/20 Werktage pro Betreuungsjahr). Zusätzlich werden den Kindertagespflegepersonen sieben weitere Tage gewährt, die für Urlaub, Fortbildungen, bei Krankheit, etc. eingesetzt werden können, ohne dass die Auszahlung der Jugendhilfe davon betroffen ist. Bei einer betreuungsfreien Zeit von mehr als 27 Werktagen besteht kein Anspruch auf Jugendhilfe. Bei Überschreitung der 27 betreuungsfreien Tage ist die Servicestelle für Betreuungsangebote berechtigt, die bewilligte Jugendhilfe von der Kindertagespflegeperson zurückzufordern.

In der individuellen Kindertagespflege wird bei Bedarf eine Kindertagespflegeperson als Vertretung vermittelt und zusätzlich finanziert.

In der institutionellen Kindertagespflege werden zusätzliche Sachkosten vergütet, daher ist die Vertretung in Ausfallzeiten von Seiten des KTP-Nestes durch eine eigene Vertretungskraft (Kindertagespflegeperson mit Pflegeurlaubnis), die den Kindern und Eltern bekannt ist, sicherzustellen.

### **3g**

Sollten bis zu 10, bzw. bis zu 15 Betreuungsverträge gem. § 22 Abs. 2 und 3 KiBiz geschlossen werden, wird die Jugendhilfe für die verbindlich zugeordnete Kindertagespflegeperson bewilligt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und eine verbindliche Vertretungsregelung sowie die konstante Gruppenzusammensetzung bei der Beantragung schriftlich nachgewiesen werden.

### **3h**

Für Kinder mit Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt der Inklusion, erfolgt die Bewilligung des Pflegegeldes mit einem erhöhten Stundensatz. Die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis muss durch das Gesundheitsamt, eine Diagnostik, ein Gutachten des Kommunalen Sozialen Dienstes oder von vergleichbaren Institutionen festgestellt werden. Eine Bescheinigung des behandelnden Arztes ist nicht ausreichend.

Der jährliche Landeszuschuss für Kinder mit Behinderungen gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 KiBiz wird dann an eine Kindertagespflegeperson zusätzlich ausgezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, muss dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und schriftlich bestätigt werden
- die Kindertagespflegeperson muss über eine zusätzliche Qualifikation (Zertifizierung - Inklusion für Kindertagespflegepersonen) verfügen.

### 3i

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte treffen eine eigenverantwortliche Vereinbarung hinsichtlich angemessener Verpflegungskosten.

Anspruchsberechtigte im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes (BUT) können bei der Sozialagentur für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung einen Antrag auf die Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten stellen.

### 3j

Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 wird die Höhe der gewährten Jugendhilfe jährlich angepasst (gemäß § 37 KiBiz). Die Anpassung wird anhand einer einheitlichen Fortschreibungsrate der Obersten Landesjugendbehörde für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr neu berechnet.

### 3k

Zusätzlich wird pro Kind und Betreuungswoche eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit in Höhe der gewährten Jugendhilfe vergütet. Diese umfasst insbesondere:

- die Durchführung von Elterngesprächen,
- die Vor- und Nachbereitung zur individuellen frühkindlichen Förderung,
- sowie die Erstellung und Pflege von Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen gemäß § 18 KiBiz.

Diese Stunde ist Bestandteil der einzureichenden Belegliste und bei der vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Betreuungszeit zu berücksichtigen.

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die tatsächlichen Betreuungszeiten vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren und der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen.

### 3l

(Stand 01.08.2021.-31.07.2022)

Die jährlich anzupassende laufende Geldleistung gemäß § 23 Sozial-Gesetzbuch VIII wird wie folgt festgelegt und beinhaltet:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen durch jährliche Anpassungen,

2,02 €/Stunde/Kind

1,01€/Stunde/Kind zusätzliche Erstattung für die Betreuung in anderen geeigneten, angemieteten Räumen (u.a. Personalkosten/Vertretung)

- einen Betrag zur Anerkennung der **Förderungsleistung** für die Bildung, Erziehung und Betreuung

3,53 €/Stunde/Kind

1,01 €/Stunde/Kind zusätzlich für Kinder mit Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt der Inklusion

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung**
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Kindertagespflegeperson
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Krankenversicherung** und **Pflegeversicherung**

Die nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 23 SGB VIII werden selbstständigen Kindertagespflegepersonen für Mülheimer Kinder zusätzlich erstattet, sobald ein prüffähiger Antrag eingereicht wurde.

#### **4. Gründung Großtagespflegestelle/Kindertagespflegenest**

##### **4a**

Vor der Gründung einer Großtagespflegestelle/Kindertagespflegenest werden die Rahmenbedingungen zur Information und Beachtung ausgehändigt. Das unternehmerische Risiko trägt allein die Kindertagespflegeperson, die Ausstattung und Unterhaltung ist aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Ein Anspruch auf die vollständige Platzbelegung besteht nicht.

##### **4b**

Sollen Kindertagespflegepersonen angestellt beschäftigt werden, ist der Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW vom 01.07.2020 zur Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen sowie das Kinderbildungsgesetz § 22 Abs. 6 zu beachten. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber alle Pflichten des Arbeitsrechtes zu erfüllen.

Mit der Servicestelle für Betreuungsangebote ist ein Kooperationsvertrag zu schließen.

**Stand: 02. Juni 2025**

**Servicestelle für Betreuungsangebote**

Am Rathaus 1; 45468 Mülheim an der Ruhr

Tel: 0208/ 455-4520; 455-4586 oder 455-4525

Fax: 0208/ 455 58 4520; 455 58 4586 oder 455 58 4525

**Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de**

[www.muelheim-ruhr.de/kindertagespflege](http://www.muelheim-ruhr.de/kindertagespflege)

---